

# ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen den Kommunen Kehl, Rheinau und Willstätt –

über den weiteren Betrieb und die Unterhaltung  
des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums  
am Standort Kehl –

---

## Präambel:

Schülerinnen und Schüler mit einem nachgewiesenen Anspruch auf eine sonderpädagogische Bildung und Förderung haben nach entsprechender Beratung im Rahmen von Bildungswegekonzferenzen die Wahloption zwischen einer Beschulung an einem SBBZ Lernen oder einer inklusiven Beschulung. Nach der Aufhebung des SBBZ Lernen an der Pestalozzi-Schule in Rheinau-Memprechtshofen verbleibt in der Raumschaft 1b im Schulamtsbezirk Offenburg der Standort Kehl als Angebot für die Schülerinnen und Schüler, die eine Beschulung an einem SBBZ Lernen wünschen.

Zur Gewährleistung eines dauerhaften sonderpädagogischen Angebots in erreichbarer Nähe sind verlässliche Strukturen und klar definierte Festlegungen eines Einzugsgebietes (Schulbezirke) der SBBZ Lernen erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern erhalten damit eine Planungssicherheit hinsichtlich der regionalen Verortung und der möglichen Wahl- und Handlungsoptionen. Die beteiligten Gemeinden erhalten eine weitgehend verlässliche Planungssicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Schülerbewegungen.

Vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der Schulgesetzgebung zur regionalen Schulentwicklung nach §30 und §31 Schulgesetz (SchG) und der gesetzlichen Regelungen zur kommunalen Zusammenarbeit nach §25 GKZ schließen die Stadt Kehl, die Stadt Rheinau und die Gemeinde Willstätt die nachfolgend dargestellte öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Im Bereich der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ist die Bildung von Schulbezirken zur definitiven Bestimmung und Festlegung des Einzugsgebietes eines Schulstandortes gemäß §25 Schulgesetz zwingend erforderlich. In Anlehnung an §31 Schulgesetz muss die Festlegung eines solchen Einzugsgebietes (Schulbezirk) über die Bildung eines Schulverbandes oder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen. Dieser Forderung wird durch die nachfolgend dargestellte Zuordnung der Gemeinden und deren Ortsteile entsprochen.

Der Schulbezirk im Geltungsbereich dieser Vereinbarung umfasst für das SBBZ Kehl die Stadt Kehl mit den Ortsteilen Auenheim, Bodersweier, Goldscheuer, Hohnhurst, Kork, Leutesheim, Neumühl, Odelshofen, Querbach und Zierolshofen, die Gemeinde Willstätt mit den Ortsteilen Eckartsweier, Hesselhurst, Legelshurst, Sand und Willstätt und die Stadt Rheinau mit den Ortsteilen Diersheim, Freistett, Hausgereut, Helmlingen, Holzhausen, Honau, Linx/ Hohbühl, Memprechtshofen und Rheinbischofsheim. Optional haben Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Rheinau-Helmlingen neben der inklusiven Beschulung vor Ort auch die Möglichkeit in der Raumschaft Rastatt ein SBBZ

zu besuchen. Voraussetzung hierfür ist, dass über das Staatliche Schulamt Offenburg ein Antrag auf Schulbezirkswechsel durch den/die Personensorgeberechtigten gestellt wird.

Die Schulträgergemeinde Stadt Kehl nimmt die Aufgaben des Trägers eines SBBZ Lernen auch für die anderen beteiligten Wohnsitzgemeinden wahr.

## **§ 2 Kostenbeteiligung**

Die Sachkostenzuweisungen des Landes folgen den Schülerinnen und Schülern und gelangen generell dorthin, wo die Beschulung der Schülerinnen und Schüler stattfindet. Aus den Sachkostenzuweisungen müssen alle entstehenden Kosten zur Versorgung der zugewiesenen Schülerinnen und Schüler bestritten werden. Dies gilt auch für die Schülerbeförderungskosten. Eine weitere Kostenbeteiligung der beteiligten Gemeinden bzw. ein Ausgleich zu möglichen finanziellen Mehrbelastungen der so genannten Schulträgergemeinde ist nach derzeitiger Sachlage nicht vorgesehen.

Sollte sich herausstellen, dass die Schulträgergemeinde durch die bestehenden Regelungen einseitig mit zusätzlichen Kosten belastet wird, ist eine Regelung zum Ausgleich zwischen den beteiligten Gemeinden im Bereich der investiven Kosten und Generalssanierungen zu treffen, wenn die beabsichtigte Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlich ist.

Dies ist begründet und geregelt im Verfahren der Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses zur Beteiligung von Umlandgemeinden an der Mitfinanzierung einer Schule, wenn in den vergangenen 5 Jahren mehr als 50% auswärtige Schülerinnen und Schüler aus den Umlandgemeinden die Schule der Schulträgergemeinde besuchen.

## **§ 3 Schlichtungsstelle**

Die beteiligten Gemeinden werden bei Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung resultieren und vor Beschreiten des Rechtswegs, das Regierungspräsidium Freiburg zur Vermittlung einer Einigung anrufen.

## **§ 4 Vereinbarungsdauer, Weiterentwicklung und Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen

Über die Vereinbarung wird neu verhandelt, wenn an den derzeit geltenden Rahmenbedingungen mögliche Änderungen eintreten, die Nachteile für die beteiligten Gemeinden als Träger von Schulen bewirken, die ohne Abschluss dieser Vereinbarung so nicht eingetreten wären.

Jede beteiligte Gemeinde kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Ablauf eines Schuljahres (31. 07) schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den beteiligten Gemeinden im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

## **§ 5**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die beteiligten Gemeinden mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 6**

### **Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg als Obere Schulaufsichtsbehörde

Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind mit Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam

---

**Stadt Kehl, Oberbürgermeister Toni Vetrano**

---

**Stadt Rheinau, Bürgermeister Michael Welsche**

---

**Gemeinde Willstätt, Bürgermeister Marco Steffens**